Danziger Zeitung.



No. 59.

Im Verlage der Müllerschen Buchdruckerei auf dem Holzmarkte.

Montag, den 14. April 1817.

Berlin, vom 4 April.

Nachdem Se. Maj. am 30sten v. M. die Einführung des Staatsraths verordnet, so begaben sich Dieselben nach feierlichen Gottesdienst und Dankgebet und nach beendigter großer Parade nach dem im großen Schloß dazu eingerichteten Zimmer. Die ernannten Mitglieder des Staats-Raths, so weit sie in Berlin anwesend, waren hier versammelt. Seine Majestät eröffneten ihnen Ihren Willen wegen Einführung des Staats-Raths und ließen durch den Präsidenten desselben, Fürsten von Hardenberg die Allerhöchste Verordnung vom 20sten v. M. die Mitglieder und Abtheilungen des Staats-Raths kund machen.

Tief gerührt sprach hierauf der Präsident Fürst von Hardenberg für sich und die Mitglieder, vor Seiner Majestät die Gefühle des Danks und das Gelübde der unverbrüchlichsten Pflichterfüllung aus.

Seine Königliche Majestät verordneten hierauf noch, die Verlesung Ihrer ersten allerhöchsten Befehle an den Staats-Rath und schlossen mit den huldreichsten Aeußerungen Ihres Allerhöchsten Vertrauens.

Der Präsident und alle anwesende Mitglieder des Staats-Raths wurden von des Königs Majestät zur großen Mittagstafel im Rittersaale gezogen, wobei die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, so wie die ersten Militair-Personen ebenfalls gegenwärtig waren.

Verordnung wegen Einführung des Staats-Raths. Berlin, den 20. März 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. haben in Unserer Verordnung vom 27. Oktober 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staats-Behörden betreffend, die Bestimmungen gegeben nach welchen die obere Verwaltung Unsers Staats unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Staats-Kanzlers geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinets-Befehl vom 3. Juni 1814, unter dem Vorsitz des Staats-Kanzlers ein Staats-Ministerium angeordnet und dabei seine Verhältnisse als solcher, im Ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, daß alle Berichte des Ministerii und der Minister an Uns, ihm ohne Ausnahme zugeschickt werden sollen, damit er die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte und Uns nöthigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen, Uns sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte selbst vorzulegen und und Uns Vortrag daraus zu machen oder solches den Ministern, oder den bei Unserm Militair- und Civil-Kabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen. Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir und wollen, daß sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, daß jeder Staats-Minister mit dem Ende des Februars eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staats-Kanzler einreiche. Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der obererwähnten Verordnung vom 27. Oktober 1810 und in Unserm Kabinets-Befehl vom 3. Juni 1814 bestimmten Staats-Rath in Wirksamkeit treten lassen, nachdem

die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegen gesetzt haben und die Organisation der verwaltenden Behörden so weit vorgeschritten ist, daß der Staats-Rath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann.

Diesemnach setzen Wir Folgendes hiermit fest:

1. Der Staats-Rath wird den 30. März 1817 eröffnet, und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserm Königl. Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten.

2. Der versammelte Staats-Rath ist für Uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach den verwaltet werden soll, mithin: a) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Plane über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maaßregeln, zu welchen die Ministerial-Behörden verfassungsmäßig nicht autorisirt, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen. Die Einwirkung der künftigen Landes-Repräsentanten bei der Gesetzgebung, wird durch die, in Folge Unserer Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungs-Urkunde näher bestimmt werden. b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien. c) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staats-Rath gehören, (z. B. Entsetzung eines Staats-Beamten §. 101 Tit. X. P. II. L. R.) d) Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staats-Rath weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staats-Rath zur Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir dessen Gutachten verlangen. Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staats-Rath gebracht werden, wenn wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen.

3. Den Vorsitz im Staats-Rath werden Wir, in solchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, Selbst führen, außerdem aber haben Wir Unsern Staats-Kanzler bereits in der Verordnung vom 27. Oktober 1810. unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird diesemnach die Berathungen leiten.

4. Der Staats-Rath soll bestehen: I. Aus den Prinzen Unsers Hauses, sobald sie das 18te Lebensjahr erreicht haben. II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; für jetzt nämlich: der Staats-Kanzler und Präsident des Staats-Raths; Unsere Feldmarschälle; die, die Verwaltung leitenden wirklichen Staats-Minister; der Minister-Staats-Sekretair, welcher die Feder im Staats-Rath führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen und des Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird; der General-Postmeister; der Chef des Ober-Tribunals; der erste Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer; Unser Geheimer Kabinets-Rath; der, den Vortrag in Militair-Sachen bei Uns habende Offizier; die kommandirenden Generale in Unsern Provinzen, jedoch nur dann, wenn sie besonders berufen werden; die Ober-Präsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn sie besonders berufen werden. III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staats-Rath beilegt. Für jetzt bestimmen Wir dazu die in der Anlage A. aufgeführten Personen.

5. Diese bilden sämmtlich das Plenum des Staats-Raths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäßig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen. Keine Sitzung kann statt finden, wenn nicht wenigstens funfzehn Mitglieder, außer den Prinzen Unsers Hauses, zugegen sind.

6. Sämmtliche Mitglieder des Staats-Raths behalten ihre, ihnen sonst in ihrem Dienstverhälniß beigelegten Titel. Rangverhältnisse werden im Staats-Rath nicht beachtet. Ein jeder, außer den Prinzen Unsers Hauses, nimt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz, ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sitzt der Minister-Staats-Sekretair. Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staats-Raths, als solche, finden nicht statt. Dem Minister-Staats-Sekretair wird das nöthige Hülfs-Personal überwiesen werden.

7. Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staats-Rathe vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum wo keine andere als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staats-Rath in sieben besondere Abtheilungen zertheile: 1) Für die auswärtigen Angelegenheiten; 2) für das Kriegswesen; 3) für die Justiz; 4) für die Finanzen; 5) für den Handel und die Gewerbe; 6) für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei; 7) für den Kultus und die öffentliche Erziehung Einer besonderen Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln, oder wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetz-Kommission erfüllen.

8. Jede dieser Abtheilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt seyn, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staats-Rath gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

9. Die für jetzt auf das Jahr 1817 zu Mitgliedern der sieben Abtheilungen ernannten Personen erhellen aus der Anlage B. Wir behalten Uns vor, sie zu Anfang eines jeden Jahres zu verändern oder zu bestätigen.

10. Die verwaltenden Staats-Minister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungs-Zweige vorkommen, gegenwärtig seyn und müssen einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über Alles Auskunft zu geben. Weder dieser, noch der Minister aber, dürfen eine Simme in der Abtheilung führen.

11. Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung zirkuliren.

12. Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung, wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abtheilung, nur Eine Stimme.

13. In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und faßt die Gutachten und anderen schriftlichen Aufsätze.

14. Die Prüfungen und Gutachten der Abtheilungen müssen bei minder erheblichen Gegenständen spätestens in vierzehn Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in vier Wochen beendigt und dem Präsidenten übergeben seyn. Wird längere Zeit erfordert, so sind ihm die Gründe anzuzeigen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schreiben von der Weichsel, vom 24. März.

Zu St. Petersburg sind folgende Bemerkungen bekannt gemacht, die, wie man vernimmt, von hoher Quelle herrühren:

Bemerkungen über das wahre Interesse von Europa.

Es herrscht allgemeiner Friede. Die Verhältnisse zwischen den Staaten, die das Europäische System bilden, werden durch die Grundlage der Traktaten und durch die noch unveränderlichere Grundlage der Natur der Dinge befestigt. Und sollte man es glauben? ohngeachtet der tröstenden Würklichkeit dieser unleugbaren Thatsache, giebt es unruhige Gemüther, die fortdauernd Krieg besorgen, noch andere, die ihn hoffen und weissagen.

Woher rührt dies? Etwa daher, weil dieser ruhige Zustand ihnen zu außerordentlich scheint, als daß sie an seine Dauer glauben könnten, oder träumen sie vielmehr eine Verbesserung der Gegenwart, deren Erlangung durch neue Erschütterungen wünschenswürdig wäre.

Wenn man aber die zwischen allen Europäischen Mächten bestehenden Verhandlungen, wenn man die große Begebenheiten welche diese Akten herbeigeführt und befestigt haben, wenn man endlich die moralische Lage bedenkt, worin diese Begebenheiten jeden Staat versetzt haben: so kann man sich einen richtigen Begriff von der Gegenwart machen und daraus die Gewißheit einer Zukunft folgern, die den Fortschritten der allgemeinen Ordnung und der wahren Wohlfahrt der Nationen günstig ist.

Der Rezeß vom 9ten Januar 1815, welcher die Frucht der Unterhandlungen des Wiener Kongresses war, und die nachfolgenden, in demselben Jahre zu Paris, unterzeichneten Akten

machen die Grundlagen des neu aufgebauten Systems von Europa aus. Alle Mächte, welche diese Akten unterzeichnet haben, sind alle zusammen verpflichtet, die Unverletzlichkeit dieser Grundlagen zu respektiren und respektiren zu lassen.

Obgleich diese Verpflichtung feierlicher und allgemeiner, als alle diejenigen von ähnlicher Art ist, welche zu andern Zeiten abgeschlossen worden, so schien sie doch noch eine andre, den beispiellosen Umständen eines neuen politischen Zeitalters angemessene, nämlich eine religiöse und moralische Garantie, für alle Nationen zu erfordern. Diese Garantie, die man vergebens auf einem besondern Wege gesucht hätte, hat sich von selbst dargeboten. Sie ist aus der freiwilligen Uebereinstimmung zwischen den vornehmsten Monarchen entstanden; sie hat den einstimmigen Beifall aller Regierungen erhalten, die aufs bereitwilligste daran Theil genommen haben.

Die Akte vom 26. September 1815 (die heilige Allianz) hat allen vorhergehenden Stipulationen das Siegel aufgedrückt; sie hat dem Gebäude des allgemeinen Friedens einen Stützpunkt gegeben, der unabhängig vor allem Interesse, und daher desto sicherer ist. In der That stellen die Annalen der Diplomatik, wie wir mit Bestimmtheit anführen können, keine Akte auf, die mit der gegenwärtigen verglichen werden könnte. Und das ist eben der Grund des Zutrauens, welches sie den Freunden des Guten einflößen muß, da die Weltgeschichte gleichfalls keinen Zeitpunkt aufstellt, der mit demjenigen, worin wir leben, verglichen werden könnte. Man erwähne irgend einen Traktat, der die Frucht der Unterhandlungen vorhergehender Kongresse war; alle, ohne selbst den Westphälischen Frieden auszunehmen, machten Kriegen ein Ende, die bloß durch das leidende Uebergewicht des Privat-Interesse einiger Kabinetter allgemein geworden waren. Ein ganz anderes ist der Fall mit dem Wiener Rezeß und mit den letzten Pariser Traktaten. Diese machten einem allgemeinen Kriege ein Ende, der aus einem direkten, allen Mächten gemeinschaftlichen Interesse geführt wurde; ein Interesse, welches die väterliche Weisheit zu nationalisiren wußte.

Da der Grundsatz dieser neuen Verbindungen, welche die Ruhe der Völker sichern, von denjenigen so verschieden ist, welche die frühern Umwandlungen der politischen Ordnung bestimmten, muß man daraus nicht schließen, daß die Folgen dieses Grundsatzes gleichfalls verschieden seyn, mit einem Wort, daß eine bessere bewegende Ursache bessere Würkungen hervorbringen werde?

Die Lehre, welche von der Revolution, oder vielmehr von Demjenigen ertheilt worden, der sie nach seinen Rathschlüssen zuließ, ist groß und fruchtbar gewesen. Sie ist sowohl den Regierungen als den Völkern gegeben worden. Sie hat den erstern den Umfang ihrer Pflichten und die Grundstoffe gezeigt, woraus ihre Macht besteht. Und die Völker hat sie durch eine Erfahrung von mehreren Jahrhunderten, die mit blutiger Schrift in den kurzen Zeitraum von 25 Jahren von Elend aller Art zusammengedrängt worden, belehrt, welches die unveränderlichen Gränzen sind, über welche hinaus sie vergebens den Ruhm und das Glück suchen würden.

Da dies die moralische Lage ist, worin sich die Staaten befinden und die ihren neuen politischen Verhältnissen zur Grundlage dient, wie kann man da erwarten, daß sie den Willen oder selbst nur die Macht haben, diese Verhältnisse umzustürzen, um andere zu errichten, um Eroberer zu werden, und um die Ordnung der Dinge zu stöhren, die sie selbst so sehr bemüht gewesen sind, zu errichten und zu befestigen?

Theater-Anzeige.

Mittwoch den 16. April wird zum Benefiz des Unterzeichneten zum Erstenmal aufgeführt:

Der taube Invalide

Lustspiel in 1 Aufzug von Iffland.

Hierauf folgt zum Erstenmal:

Quodlibet.

Ein komisches Allerlei, zusammengesetzt von Karl Döbbelin.

Der Beschluß macht:

Den betrunkene Soldat

oder

der überspannte Schauspieler.

Posse in 1 Aufzug von Schröder.

In diesen 3 Stücken wird Unterzeichneter sich in verschiedenen Karaktern einem verehrungswürdigen Publikum bestens empfehlen.

Logen und Parterre-Billets sind in meiner Wohnung, Erdbeerenmarkt Nr. 1348 bei Hr. Neumark, eine Treppe hoch, zu bekommen.

Karl Döbbelin,
Schauspiel-Direktor.